

[REDACTED]

Gemeinde Elmenhorst  
Der Bürgermeister  
c/o Amt Schwarzenbek-Land  
Gülzower Straße 1  
21493 Schwarzenbek

1. Aufstellung der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Elmenhorst
2. Aufstellung der 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 3 der Gemeinde Elmenhorst

Hier: Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich bin Eigentümerin des Grundstücks Lankener Weg [REDACTED] Elmenhorst bestehend aus den Flurstücken [REDACTED] Flur 3, Gemarkung Elmenhorst.

Das Grundstück grenzt unmittelbar an den künftigen Geltungsbereich der in Aufstellung befindlichen 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 der Gemeinde Elmenhorst an.

Als unmittelbar von der Planung betroffene Grundstückseigentümerin möchte ich hiermit nachfolgende Stellungnahme abgeben und bitte darum diese im weiteren Verfahren zu berücksichtigen und die Planung entsprechend anzupassen.

#### 1. Gesamthöhen, Traufhöhen und Sichtschutz

Aus der Planzeichnung (Stand: 2025-04-14)- Ausweisung im Plan mit GH von 62,0 m ü. NHN und TH von 58,0 m ü. NHN - und der Begründung (Stand: 2025-04-14) zur 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 3 auf Seite 34 unter Kapitel 5.2 „Maß der baulichen Nutzung“ Absatz 4 geht textlich hervor, dass zukünftig folgendes gelten soll:

*„Ergänzt wird die Festsetzung der Anzahl der Vollgeschosse durch die Festsetzung der maximalen Gebäudehöhe von 62,0 m ü. NHN und einer Traufhöhe von 58,0 m ü. NHN. Dies entspricht einer sichtbaren Gebäudehöhe von ca. 12,0 m sowie einer Traufhöhe von ca. 8,0 m über Gelände.“*

Ebenfalls der Planzeichnung (Stand: 2025-04-14) und auf Seite 34 unter Kapitel 5.2 Maß der baulichen Nutzung Absatz 3 wird folgendes zur Geschossigkeit ausgesagt:

*„Die Höhe der baulichen Anlagen wird hierbei mit bis zu II Vollgeschossen festgesetzt.“*

Derzeit grenzt östlich an das Planungsgebiet vom Lankener Weg aus gesehen ein Dorf- und Wohnmischgebiet mit Wohnbebauung und westlich davon zukünftig ein weiteres Wohngebiet (B-Plan 15, zur Lage siehe Anlage 02 Lärmtechnische Untersuchung (Stand: 2025-02-15, S. 72, Planzeichnung Planfall 3b, Lärmschutzmaßnahmen Variante 1) an. Bisher ist das Gelände der parallel zu diesen Flächen grenzenden Kreisfeuerwehrzentrale eher von 1,5 bis 1 geschossiger Bauweise geprägt. Die direkt an mein Grundstück [REDACTED] angrenzenden Gebäude sind eingeschossig mit einer ungefähren sichtbaren Gebäudehöhe zwischen 4,2-5,2 m über Gelände (In der Begründung auf Seite 8 als Bauteil A: Strahlenschutz/Fahrzeughalle bezeichnet, siehe auch **Abb. 2**) sowie ein weiteres Gebäude, welches 1,5 geschossig ist, bisher als Wohngebäude genutzt wird und auch optisch als Wohngebäude gestaltetes Bauwerk darstellt (In der Begründung auf Seite 8 als Bauteil D: Wohnungen bezeichnet, siehe auch **Abb. 3**) + (**Abb. 1**) aus der Begründung sowohl zum Bebauungsplan als auch zum Flächennutzungsplan).

## 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 3 der Gemeinde Elmenhorst

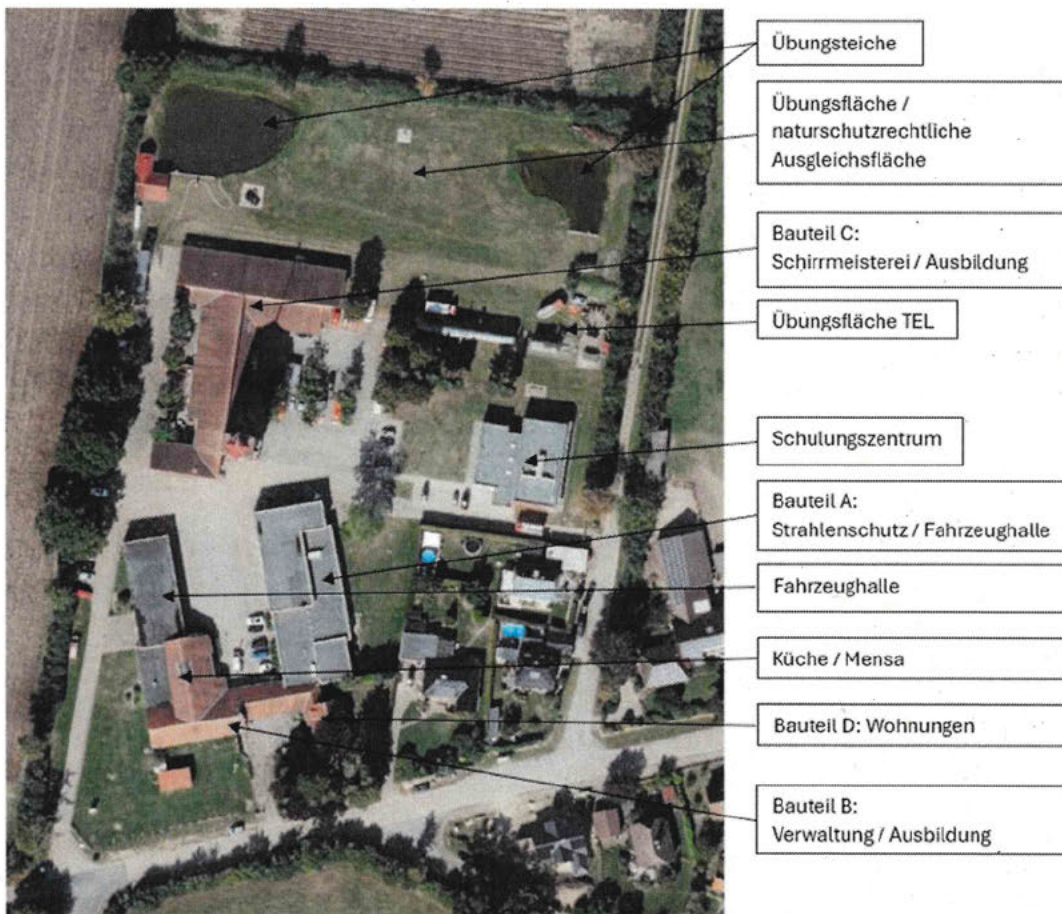


Abb. 1: Beschriftung Luftbild Standort FTZ Elmenhorst (Quelle: Geoportal SH)

Abb. 1 – Bereichsübersicht Feuerwehrtechnischezentrale



Abb. 2 – Bauteil A



Abb. 3 – Bauteil D

Aus dem noch gültigen B-Plan Nr. 3 geht ebenfalls hervor, dass eine 1 geschossige Bauweise (Vollgeschoss) festgelegt wurde. Zusätzlich wurde durch die textliche Festsetzung in Textteil B Abschnitt Gestaltung Nr. 3 bestimmt, dass Dacheindeckungen ausschließlich aus Hohlpfannen herzustellen sind.

Die bisherige Absicht, dass die Kreisfeuerwehrzentrale sich in die sonst wohnlich genutzte Gegend einfügen soll, lässt sich klar erkennen.

Der derzeit ausliegende Änderungsvorschlag lässt jedoch die Berücksichtigung dieses Aspektes vermissen.

Die Änderungsplanung sieht vor, dass der Bauteil D „Wohnungen“ zurückgebaut wird und durch eine Alarmzufahrt sowie Parkplätze P1 in den Lageplänen, die zur Nutzung durch wechselnde Besucher zu Schulungszwecken vorgesehen sind, ersetzt werden soll. Somit wird im Weiteren nur auf die bauliche Wirkung eingegangen und nicht auf die Höhen dieses Gebäudeteils.

Bezüglich der baulichen Ausprägung lässt sich bisher sagen, dass der dörfliche Wohnbebauungscharakter als auch die Nutzung des Bauteils D zu Wohnzwecken berücksichtigt wurde. Damit haben die Landschaftswirkung - das Einfügen in das sonst durch Wohnbebauung geprägte Nachbarschaftsbild - sowie die nachbarschaftliche Rücksichtnahme eine angemessene Würdigung erfahren. Dies kann für die neue Planung nicht mehr gesagt werden. Aufgrund der neu geplanten Parkplätze und einer zusätzlichen Alarmzufahrt entsteht eher eine gewerbegebiets- oder industriegebietsähnliche Wirkung. Zum einen wird die Zufahrt von Großfahrzeugen genutzt werden und zum anderen wird bei einer Vollbelegung am Samstag im Lärmtechnischen Gutachten auf Seite 25, Tab. 3.3 Hochziffer 1 von folgender Situation ausgegangen:

„Ausbildungsbetrieb mit 150 Teilnehmern, es wird von einer Vollbelegung des Parkplatzes ausgegangen. Außerdem ist von Mehrfachbesetzungen der Pkw und Mannschaftsbussen auszugehen.“

Derzeit sind in diesem Bereiche lediglich 4-6 Parkplätze vorhanden und durch den noch vorhanden Bauteil D ist die Sichtachse in Richtung Wohnbebauung abgeschirmt, also weder zu sehen noch für großen Besucherandrang angedacht und genutzt.

Das soll sich gemäß den ausgelegten Unterlagen ändern.

Da die Sichtachse komplett in Richtung Gartenfläche des Dorfmischgebiets frei wäre und der Besucherparkplatz wie in den Planungsunterlagen häufig am Samstag zu Schulungszwecken frequentiert wird, kann von einer zur Erholung dienenden Gartennutzung nicht mehr ausgegangen werden (siehe **Abb. 5**). Die Belangeabwägung ist hier unzureichend und sollte nachgebessert werden.

Der derzeit vorhandenen Bauteil A „Strahlenschutz/Fahrzeughalle“ weist zwar aufgrund der ursprünglich gewählten Bauweise (**Abb. 2**) ebenfalls eine eher gewerbegebiets- oder industriegebietsähnliche Wirkung auf, jedoch wurde beim Bau des Bauteil A aufgrund der zum Bauzeitpunkt gewählten sichtbaren Gebäudehöhe von ca. 4,2-5,2 m über Gelände auf nachbarschaftliche Rücksichtnahme und Landschaftswirkung anders sinnvoll hingewirkt, auch wenn das Gebäude nicht zu Wohnzwecken genutzt wird. Denn Sichtachsen können durch min. 2,5 m hohe Einfriedungen (Zäune, Hecken etc.) unterbrochen werden und die

Landschaftswirkung wird weder negativ beeinflusst noch wird die Privatsphäre der Anlieger verletzt. Denn ein Gebäude, das von mehreren Personen zu Schulungszwecken oder als Arbeitsstätte aufgesucht wird, ist nicht zu vergleichen von der Belastung einer dauerhaft ansässigen natürlichen Person, die das Eigentum zu Wohnzwecken nutzt.

Aufgrund der zukünftig vorgesehenen Neuanlage der Alarmzufahrt als auch Parkplatzfläche sowie Gesamtgebäudehöhen und Traufhöhen, die deutlich höher sind als der derzeitige Bestand, ergibt sich keinerlei Schutzwirkung für die Privatsphäre der Nachbarbebauung. Es lassen sich auch keine Hinweise darauf finden, dass sich die Bauwerke durch ihre Gestaltung in die Wohnbebauung einfügen müssen oder, dass wirksame Sichtschutzmaßnahmen in Richtung Dorf- und Mischgebiet ergriffen werden. Ebenfalls fehlt die Würdigung in der UVP bei der Landschaftswirkung als auch beim Schutzgut Mensch. Dies führt zur Notwendigkeit einer erneuten Belangeabwägung.

## 1.1 Anpassungsvorschlag - Gesamthöhen, Traufhöhen und Sichtschutz

Folgende Festsetzungen würde sowohl die Erfüllung der Planungsziele des Vorhabenträgers ermöglichen als auch den Schutz der Nachbarbebauung besser abbilden:

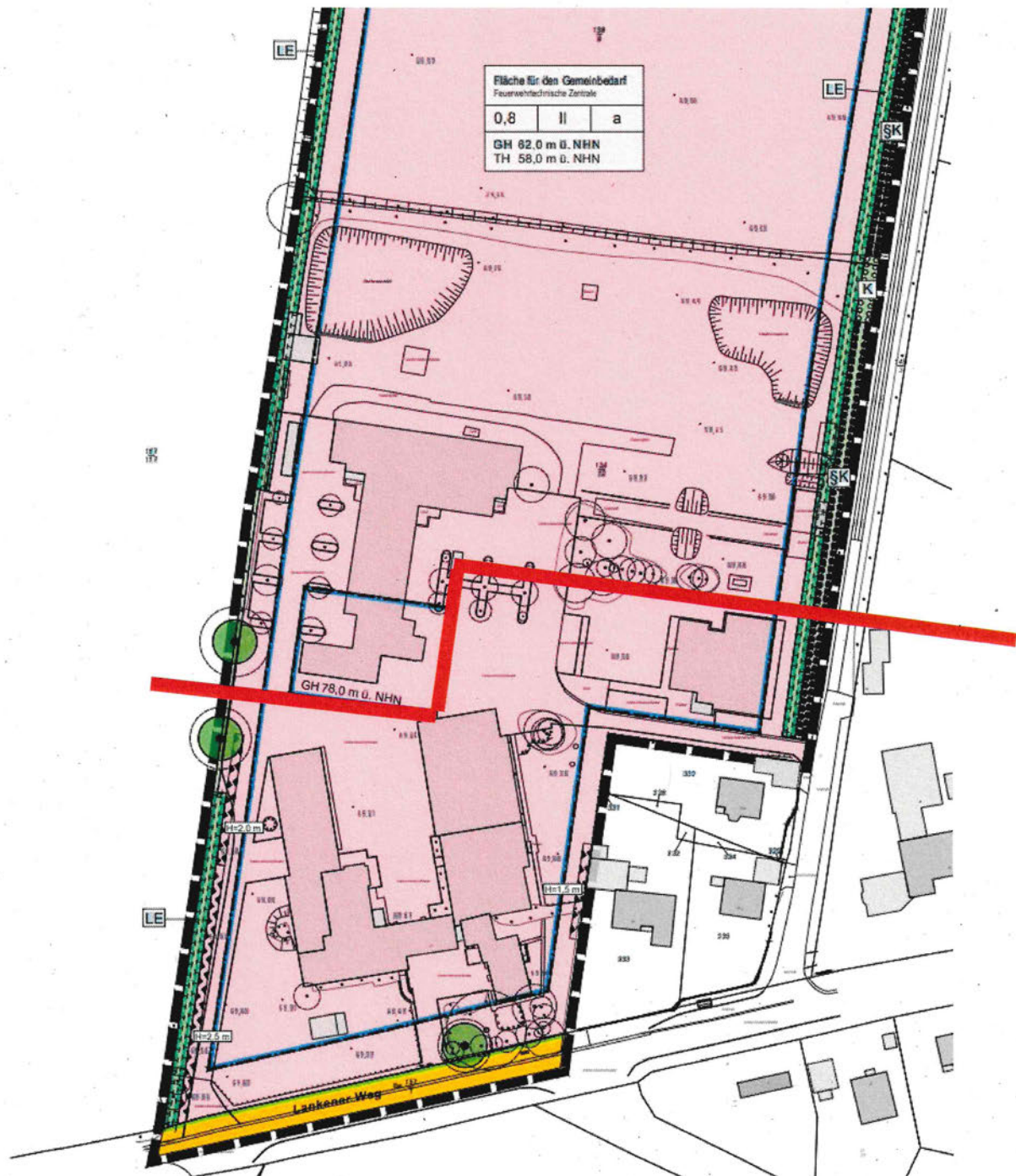


Abb. 4 – Abgrenzung GH nicht höher als Bestand m ü. NHN und 1 Vollgeschoss

Alle südlich der roten Linie bis zum Lankener Weg liegenden Flächen gem. Abb. 4 sollten weiterhin in einer Bauweise von 1 Vollgeschoss und einer sichtbaren Gebäudehöhe zur Geländeoberkante, die dem Bestand entspricht, festgesetzt werden. Die Bestandshöhen sollten konkretisiert mit ü. NHN berücksichtigt werden. Auch die Verpflichtung aus dem bestehenden B-Plan, dass wenn das Dach als Spitzdach gebaut wird, eine Hohlpfannenbelegung zu wählen ist, sollte erhalten bleiben.

Der gesamte Planbereich nördlich der roten Linie kann wie in der ausliegenden Fassung vorgesehen mit 2 Vollgeschossen und einer GH von 62 m ü. NHN weiterhin die geplanten

Neubauten und zukünftigen Erweiterungsmöglichkeiten für die Kreisfeuerwehrzentrale ermöglichen.

Zusätzlich sollte umlaufend zur Grundstücksgrenze Richtung Wohnbebauung des Dorfmischgebiets im Abstand von 3 m zur Grundstücksgrenze ein Sichtschutz mit einer Höhe von 2,50 m festgelegt werden. So wäre die Sichtachse zur Privatsphärenwahrung zwischen Alarmzufahrt/Parkplatz und Wohnbebauung unterbrochen. Wohngebietstypische Einfriedungen sind meist Grünpflanzungen in Form von Hecken. So auch im umliegenden Gebiet, welches an die Planungsfläche grenzt. Um diesen Charakter beim Sichtschutz des neuen Plangebiets zu berücksichtigen, wäre ein begrünter Wall, Hecke oder Zaun mit immergrüner Rankpflanzung eine der Landschaftswirkung dienliche Wahl.

Damit wäre sowohl dem Erhalt der Bestandsbebauung als auch der neuen Zielsetzung des F- und B-Plans inkl. angedachter Sanierung des Bauteils A und der Neuplanung der Alarmzufahrt und der Parkfläche genüge getan als auch die Schutzwirkung auf die Nachbarbebauung erfüllt.

## 2. Lärmschutz

Wie bereits vorstehend ausgeführt, handelt sich bei der Nutzungsausprägung der F- und B-planfläche um ein gleichsam gewerblich geprägtes Gebiet. Dies bestätigt sich auch durch die Lärmtechnische Untersuchung für Gewerbelärm nach TA Lärm (Anlage 02 Lärmtechnische Untersuchung 2025-02-15).

Im Rahmen des Lärmgutachtens wurden verschiedene Szenarien und Belastungszeiträume untersucht. Dabei wurde festgestellt, dass im Fall Sonderbetrieb TEL (Planfall 3a) im Beurteilungszeitraum Nacht es zu einer Überschreitung von 1 dB(A) kommt. Im Maximalpegel wird der Wert für Dorfgebiete sogar um 7 dB(A) überschritten (siehe Anlage 02 Lärmtechnische Untersuchung 2025-02-15 S. 44, Abschnitt Sonderbetrieb TEL (Planfall 3a) und Tab. 1). Dabei bleibt ohnehin unberücksichtigt, ob nicht für mein Grundstück und die beiden benachbarten Wohngrundstücke ein höherer Schutzanspruch, also etwa derjenige eines allgemeinen Wohngebiets zu wahren wäre.

Dies betrifft uns als direkten Anlieger, da wir der betroffene Immissionspunkt sind. Das Auslösen der Lkw-Druckluftbremse, die hauptsächlich als Verursacher der Immissionsrichtwertüberschreitung benannt wird, erfolgt laut Fachmannauskunft zufällig (siehe Anlage 02 Lärmtechnische Untersuchung Stand: 2025-02-15, S. 61, Abschnitt Sonderbetrieb TEL (Planfall 3a)). Diese kann die Überschreitung der Immissionsrichtwerte entlang der gesamten Alarmzufahrt hervorrufen und nicht wie im Gutachten beschrieben nur im Bereich der öffentlichen Straße. Auch wenn die Druckluftbremse bei Abbremsvorgängen besonders häufig vorkommt, kann nicht davon ausgegangen werden, dass ausschließlich vor Zu-/Abfahrt auf den Lankener Weg gebremst wird. Da die Fahrzeuge auch über die Alarmzufahrt ausfahren werden, werden sie auf der Zufahrt selbst bremsen müssen, bevor sie in den Lankener Weg einbiegen. Da Abbremsen typischerweise um die 4-6 m vor Einfahrt in eine Straße beginnt und nicht abrupt auf dem letzten Meter eingeleitet wird, ist fraglich wieso diese Bremsvorgänge als Lärmfaktor der Straße zugerechnet wurden. Hier ist eher davon auszugehen, dass eine Lärmbelastung über die gesamte Zufahrt in Anrechnung gebracht werden muss.

Tab. 4.4: PF 3a, Sonderbetrieb TEL - Berechnungsergebnisse

Eingangsdaten			Beurteilungspegel						Maximalpegel					
IO-Nr.	Nutz.	Stockwerk	IRW		Lr		Überschr.		IRW, max		Lr, max		Überschr.	
			Tag dB(A)	Nacht dB(A)	Tag dB(A)	Nacht dB(A)	Tag dB(A)	Nacht dB(A)	Tag dB(A)	Nacht dB(A)	Tag dB(A)	Nacht dB(A)	Tag dB(A)	Nacht dB(A)
Apf05.01	WA	1.OG	55	40	31	36	---	---	85	60	53	53	---	---
Apf06.01	WA	1.OG	55	40	31	36	---	---	85	60	51	51	---	---
Apf06.02	WA	1.OG	55	40	33	38	---	---	85	60	52	52	---	---
B-Pl. 15.01	WA	1.OG	55	40	32	37	---	---	85	60	54	54	---	---
B-Pl. 15.02	WA	1.OG	55	40	32	37	---	---	85	60	53	53	---	---
Lan22.01	MI	1.OG	60	45	27	36	---	---	90	65	58	58	---	---
Lan24.01	MD	EG	60	45	37	46	---	1	90	65	72	72	---	7
Lan24a.01	MD	1.OG	60	45	30	39	---	---	90	65	62	62	---	---
Lan24a.02	MD	1.OG	60	45	33	42	---	---	90	65	64	64	---	---
Lan24b.01	MD	EG	60	45	30	39	---	---	90	65	63	63	---	---
Lan31.01	MD	1.OG	60	45	29	38	---	---	90	65	55	55	---	---

Tab. 1 - Planfall 3a, Sonderbetrieb TEL – Berechnungsergebnisse

Für den Sonderbetrieb LZ-G (Planfall 3b) wird ebenfalls festgestellt, dass die Immissionsrichtwerte der TA Lärm nicht eingehalten werden (Anlage 02 Lärmtechnische Untersuchung 2025-02-15, Seite 62, Abschnitt Sonderbetrieb LZ-G (Planfall 3b)). Die Überschreitung liegt hier sogar deutlich höher mit bis zu 7 dB(A) Nachts sowie in der Maximalpegelbetrachtung (siehe Tab. 2).

Tab. 4.5: PF 3b, Sonderbetrieb LZ-G - Berechnungsergebnisse

Eingangsdaten			Beurteilungspegel						Maximalpegel					
IO-Nr.	Nutz.	Stockwerk	IRW		Lr		Überschr.		IRW, max		Lr, max		Überschr.	
			Tag dB(A)	Nacht dB(A)	Tag dB(A)	Nacht dB(A)	Tag dB(A)	Nacht dB(A)	Tag dB(A)	Nacht dB(A)	Tag dB(A)	Nacht dB(A)	Tag dB(A)	Nacht dB(A)
Apf05.01	WA	1.OG	55	40	36	41	---	1	85	60	53	53	---	---
Apf06.01	WA	1.OG	55	40	36	41	---	1	85	60	51	51	---	---
Apf06.02	WA	1.OG	55	40	37	42	---	2	85	60	52	52	---	---
B-Pl. 15.01	WA	1.OG	55	40	37	42	---	2	85	60	54	54	---	---
B-Pl. 15.02	WA	1.OG	55	40	37	42	---	2	85	60	54	54	---	---
Lan22.01	MI	1.OG	60	45	32	42	---	---	90	65	58	58	---	---
Lan24.01	MD	EG	60	45	43	52	---	7	90	65	72	72	---	7
Lan24a.01	MD	1.OG	60	45	36	45	---	---	90	65	62	62	---	---
Lan24a.02	MD	1.OG	60	45	38	48	---	3	90	65	64	64	---	---
Lan24b.01	MD	EG	60	45	36	45	---	---	90	65	63	63	---	---
Lan31.01	MD	1.OG	60	45	33	42	---	---	90	65	55	55	---	---

Tab. 2 – Planfall 3b, Sonderbetrieb LZ-G – Berechnungsergebnisse

Während Planfall 3b an mehrere Immissionsorten Überschreitungen aufweist, ist festzustellen, dass der bereits durch den Sonderbetrieb TEL (Planfall 3a) betroffene Immissionsort Lan24.01 und damit die Verfasserin dieses Einwands als einziger Immissionspunkt in 2 Szenarien von Überschreitungen betroffen ist. Im Planfall 3a sogar mit der höchsten Überschreitung von 7 dB(A). Wieso also hier die geringstmögliche Schutzmaßnahme mit 1,50 Höhe und 12m Länge gewählt wurden, erschließt sich nicht. Insbesondere vor dem Hintergrund, dass der

Schallschutz in Richtung des neuen Wohngebiets Immissionsort B.-Pl. 15.01 und B.-Pl. 15.02 bei dem eine Überschreitung um lediglich 2 dB(A) einmalig festgestellt wurde, in einer 2-2,5m Hohen und 90m langen Bauweise gewährleistet werden soll.

Das Kapitel Zusammenfassung und Empfehlung (Anlage 02 Lärmtechnische Untersuchung (Stand: 2025-02-15, Seite 61, Abschnitt Sonderbetrieb TEL (Planfall 3a)) erwähnt desweiteren lediglich eine Überschreitung von 5 dB(A) statt 7 dB(A). Und im Abschnitt Sonderbetrieb LZ-G (Planfall 3b) wird lediglich ganz allgemein davon gesprochen, dass die Immissionsrichtwerte der TA Lärm nicht eingehalten werden. Die deutlich höheren dB(A) Abweichungen von 7 dB(A) in der Regelbeurteilung wie in den Maximalwerten mit bis zu 7 dB(A) werden nicht erwähnt.

Woher kommen die abweichenden db(A) Angaben und wieso wird in der Zusammenfassung auf die Nennung der härtesten Belastung als konkrete db(A) Angabe verzichtet? Die aussagekräftigsten Erkenntnisse des Gutachtens werden üblicherweise in allgemeinen Zusammenfassungen referenziert, damit die Betroffenen sich schon alleine aus der Zusammenfassung ein aussagekräftiges Bild über den Inhalt des Gutachtens verschaffen können. Eine Überprüfung und Korrektur erscheint hier sinnvoll.

Auf Seite 39 des Lärmtechnischen Gutachtens werden die gewählten Immissionsorte gelistet (siehe auch **Tab. 3**).

**Tab. 4.1: Maßgebende Immissionsorte im Untersuchungsbereich**

Objekt	Immissionsort Name	Gebietsnutzung	Bemerkung
Apfelweg 5b	Apf05.01	Allgemeine Wohngebiete (WA)	Fassade West
Apfelweg 6	Apf06.01, Apf06.02	Allgemeine Wohngebiete (WA)	Fassade Nord, Fassade West
Lankener Weg 22	Lan22.01	Mischgebiete (MI)	Fassade Nord
Lankener Weg 24	Lan24.01	Dorfgebiete (MD)	Fassade West
Lankener Weg 24 a	Lan24a.01, Lan24a.02		Fassade Nord, Fassade West
Lankener Weg 24 b	Lan24b.01		Fassade Nord
Lankener Weg 31	Lan31.01		Fassade Ost

**Tab. 3 - Immissionsorte**

Im Lankener Weg 24 wurde lediglich ein Immissionspunkt an der Fassade West festgelegt. Dabei befinden sich zwei weitere Fenster entlang der südlichen Fassade des Gebäudes, die schutzwürdige Räume gem. DIN 4109-1 [4] betreffen. Es handelt sich hierbei um Wohnzimmer und Schlafzimmer (**Abb. 4.1**). Diese können aufgrund der Lage direkt durch Schall erreicht werden. Während der Punkt Lan24.01 korrekt gesetzt wurde, erschließt sich nicht, wieso die südliche Fassade keine Berücksichtigung gefunden hat. Ich bitte um Überprüfung und Berücksichtigung.

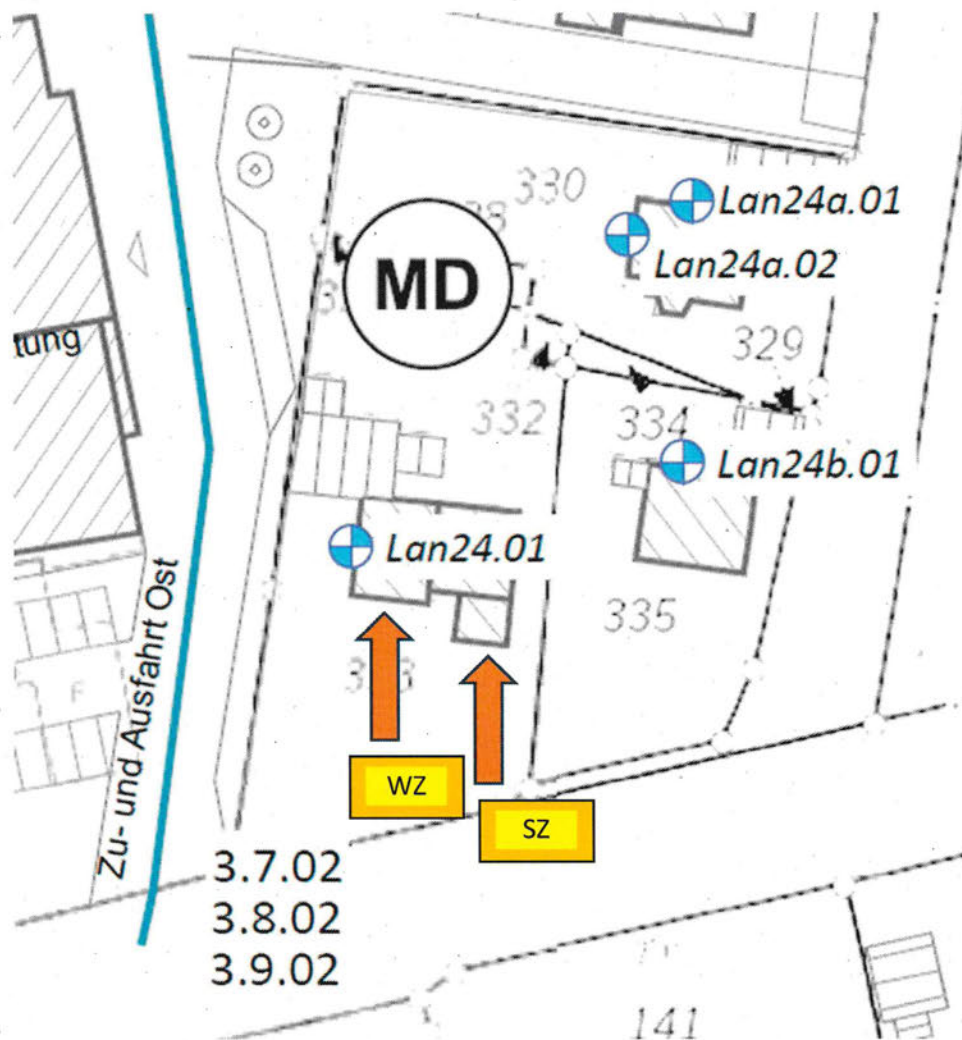


Abb. 4.1 – Fassade süd, Schlafzimmer (SZ) und Wohnzimmerlage (WZ)

Das Gutachten kommt zum Schluss, dass generell Lärmschutzmaßnahmen gem. den Ausführungen aus Abschnitt 5 des Lärmgutachtens zu ergreifen sind. Sowohl der Planfall 3a als auch Planfall 3b würden mit den in den Varianten 1 und 2 erläuterten Schutzmaßnahmen ausreichend berücksichtigen. Hierzu wurde Variante 2 als Basis für die Ausweisung im F- und B-Plan gewählt. Das wirft Fragen auf.

Im Gutachten wurden 2 Varianten mit möglichen Lärmschutzmaßnahmen vorgestellt. Während die gewählte Variante 2, eine Lärmschutzwand in einer Länge von lediglich 12 m und einer Höhe von 1,50 m entlang der Grundstücksgrenze in Richtung der Bebauung der Verfasserin vorsieht (siehe Abb. 5; im Gutachten Anhang 1.2.3b V2, Seite 73), werden bei Variante 1 deutlich weitreichendere Lärmschutzmaßnahmen angesetzt (siehe Abb. 6; im Gutachten Anhang 1.2.3b V1, Seite 72).

Bei Variante 1 wird umlaufend um das bestehende Dorf- und Wohngebiet eine 2-3 m Lärmschutzwand mit einer Gesamtlänge von 83 m in einem Abstand von 3 m zur Grundstücksgrenze vorgesehen. Dies spiegelt sich auch in der Größenordnung des geplanten Lärmschutzes zum neuen Wohngebiet (B-Plan 15) westlich der F- und B-plan Ausweisung wieder. Hier wird gemäß B-Plan Ausweisung ein 90 m langer und 2-2,50 m Hoher Lärmschutz in einem Abstand von 3 m zur Grundstücksgrenze vorgesehen (siehe **Abb. 7** Planzeichnung\_2025\_04\_14). Die 2,50 sind parallel zum neuen Wohngebiet angesetzt und 2 m auf der restlichen Länge.

Wieso das neue Wohngebiet deutlich umfangreicher geschützt wird als die bestehende Wohnbebauung ist nicht nachvollziehbar. Hier sollten gleichwertige Schutzmaßnahmen für beide Bereiche in denen wohnbauliche Nutzung vorliegt, angesetzt werden. Insbesondere wenn die Tatsache berücksichtigt wird, dass ausschließlich am Immissionspunkt Lan24.01 die Immissionsgrenzwerte am ausgeprägtesten überschritten werden. Dieser Punkt ist also besonders schutzbedürftig.

Es wird im Gutachten zwar darauf verwiesen, dass die Immissionsrichtwerte sowohl in Variante 1 und 2 eingehalten werden. Jedoch ist im gleichen Zuge vom Gutachter erwähnt, dass

*„Der Bedarf an erforderlicher Wandfläche für den aktiven Lärmschutz, in Variante 2 geringer ausfällt.“*

(vgl. Anlage 02 Lärmtechnische Untersuchung 2025-02-15, S. 62, Abschnitt Sonderbetrieb LZ-G (Planfall 3b)).

Das wirft die Frage auf, ob hier monetären Aspekten Vorrang vor dem Schutzgut Mensch gegeben wurde. Da die Herstellung der Maßnahmen für den Vorhabenträger nicht unzumutbar ist, muss planungsrechtlich zwingend dem Schutzgut Mensch vor monetären Abwägungen der Vorrang gegeben werden.

Wenn noch die Sichtwirkung, Landschaftswirkung und das Einfügen in das bestehende wohnbaulich geprägte Bild Berücksichtigung findet, müsste auch aus diesen Abwägungsgründen Variante 1 der Vorzug gegeben werden.

Somit ist aus Anliegersicht die berücksichtigte Belastung und die dann als ausreichend bewerteten zu ergreifenden Schallschutzmaßnahmen nochmal ausgewogener zu betrachten und gleichwertige Schutzmaßnahmen für alle angrenzenden und wohnbaulich geprägten Gebiete zu wählen.

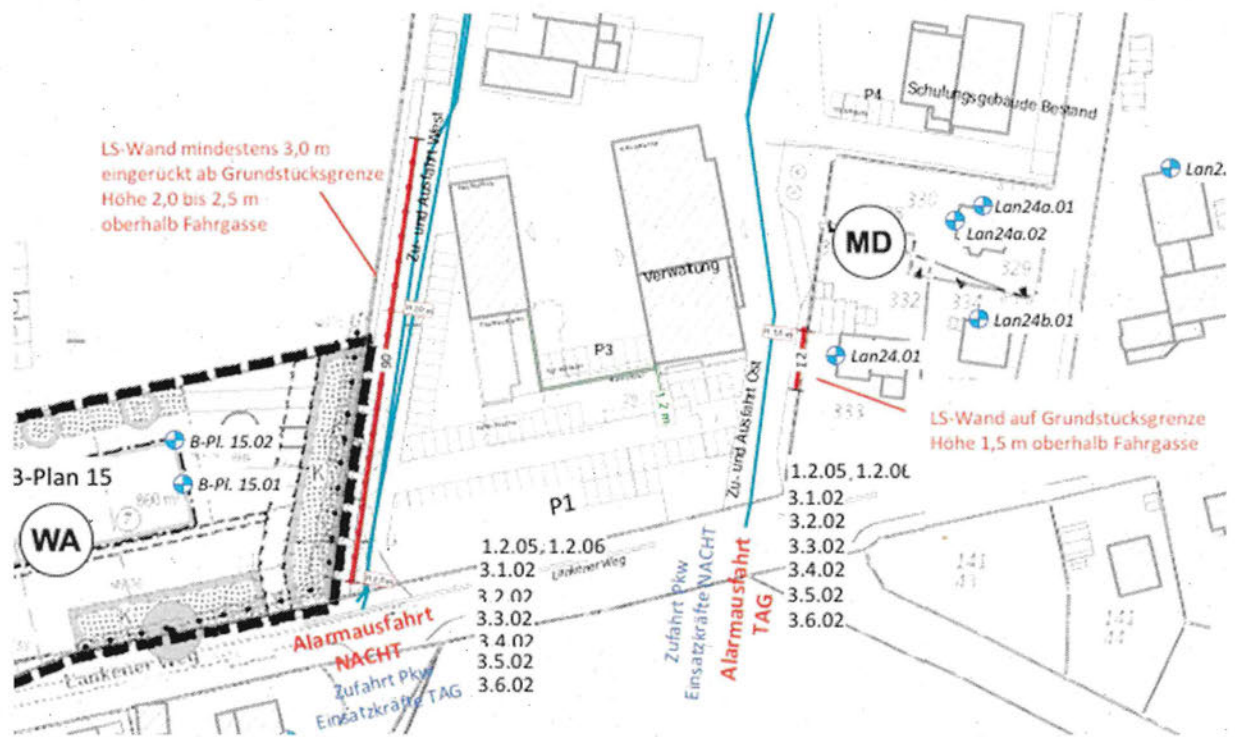


Abb. 5 - Planfall 3b - Sonderbetrieb LZ-G mit Lärmschutzmaßnahmen Variante 2

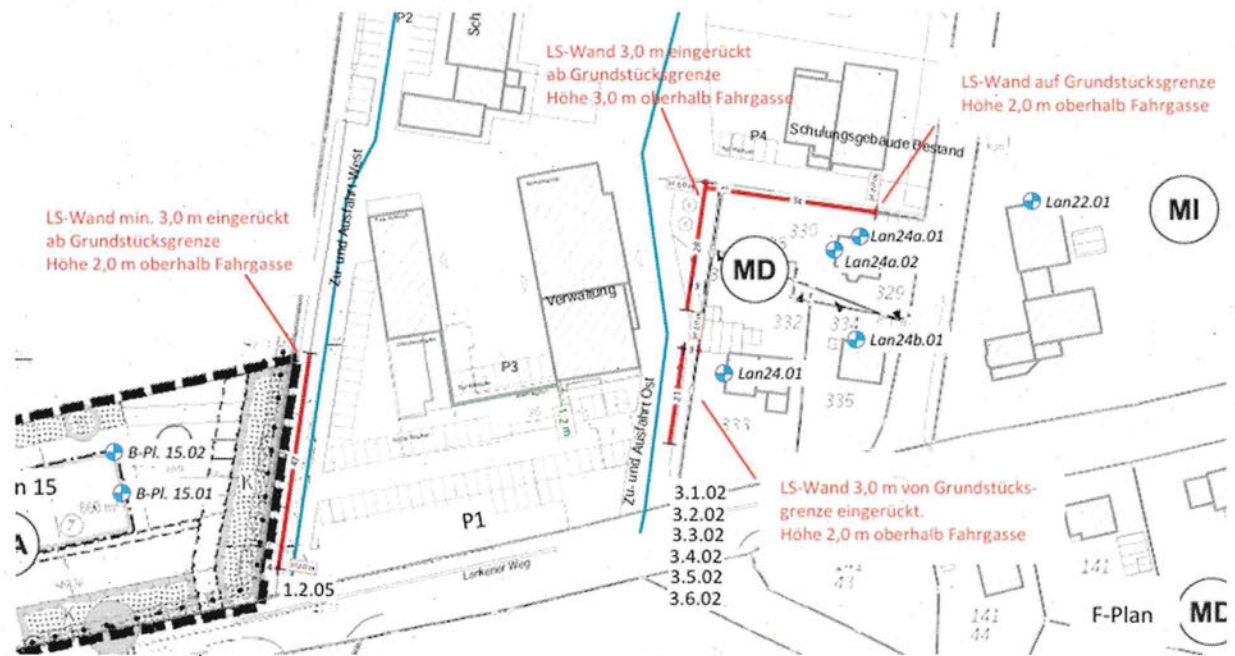


Abb. 6 - Planfall 3b - Sonderbetrieb LZ-G mit Lärmschutzmaßnahmen Variante 1

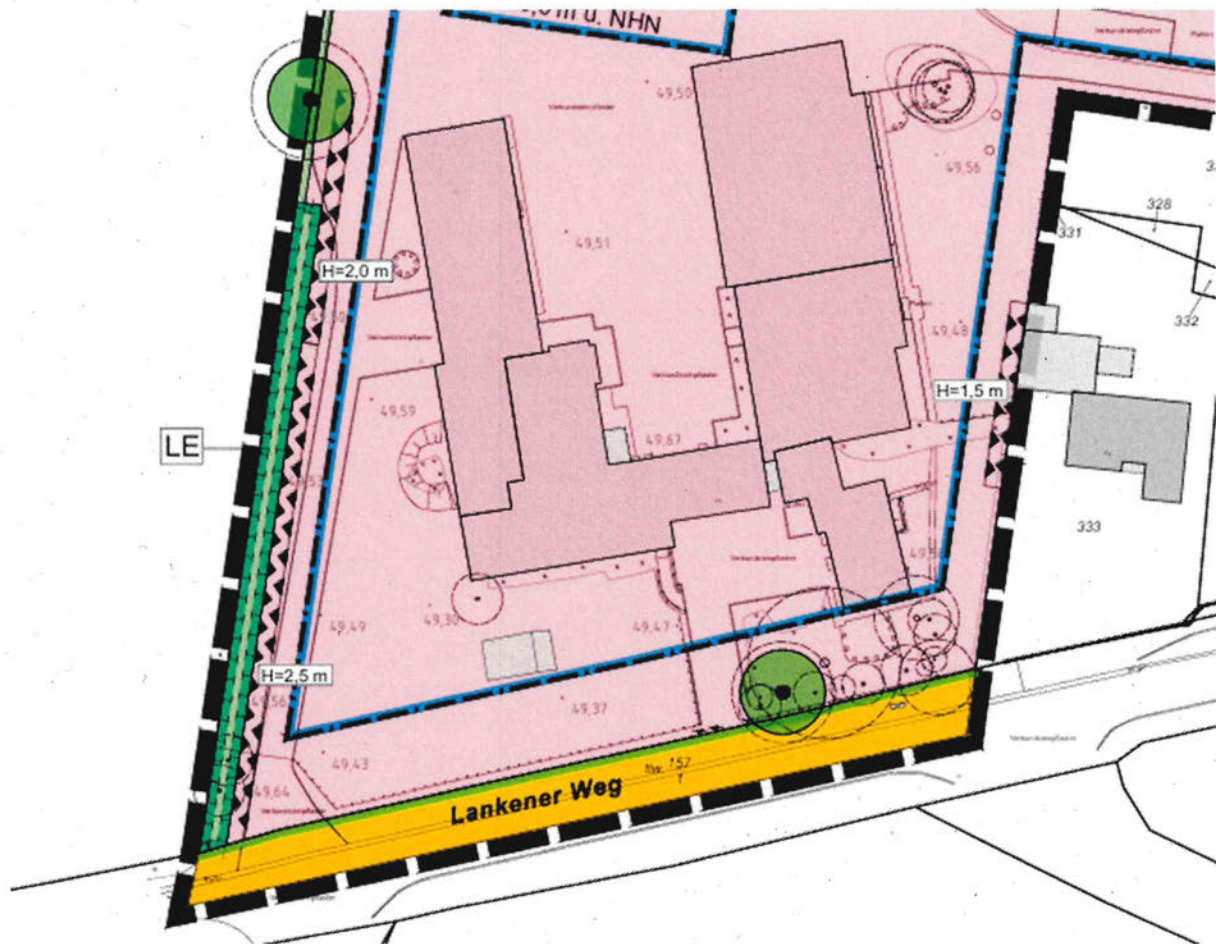


Abb. 7 – Lärmschutzbereiche aus Planzeichnung\_2025\_04\_14

## 2.1 Anpassungsvorschlag - Lärm

Da sich der Lärmschutz mit dem Sichtschutz kombinieren und damit die Schutzwirkungen auf mehrere Aspekte sinnvoll abbilden lässt, könnte folgende Ausgestaltung gewählt werden.

Die in Variante 1 des Schallgutachtens beschriebenen Maßnahmen sollten als Grundsatz in die Festsetzung einfließen. Ergänzt um eine Erhöhung der Schallschutzwand auf den ersten 21 m nördlich vom Lankener Weg auf 2,5 m und in der Länge erweitert bis zum Lankener Weg. Da die obersten 0,50 m der Wand und die Verlängerung Richtung Lankener Weg dem Sichtschutzaspekt dienen würde (zumindest auf Erkenntnisbasis des aktuellen Lärmgutachtens), kann hier auch auf eine Zaunbauweise zurückgegriffen werden.

Desweiteren sollten die Lärmschutzbauwerke in immergrüner Rankpflanzung angelegt sein, um den wohngebietstypischen Einfriedungen in Form von Grünpflanzungen (meist Hecken) Rechnung zu tragen und sich trotz Gewerbegebietwirkung in das wohnbaulich geprägte Gebiet einzufügen.

### 3. Schlussbemerkung

Die Anliegerin bittet darum den Einwendungen zu folgen und die Belange des Vorhabenträgers als auch der betroffenen Anlieger in ein ausgewogeneres Verhältnis zu bringen.

Die vorgeschlagenen Anpassungen würden es dem Vorhabenträger weiterhin ermöglichen seine Zielplanung umsetzen zu können und tragen gleichzeitig zu einer sinnvolleren Schutzwirkung der Nachbarbebauung bei. So könnte dem Schutzgut Mensch, Schutzgut Landschaft, Raumwirkung, der nachbarschaftlichen Rücksichtnahme und dem Schutz der Privatsphäre ebenfalls Rechnung getragen werden.

Da ich einer zügigen F- und B-Plan Festsetzung nicht im Wege stehen möchte, würde ich mich über einen direkten Austausch zu jedem Zeitpunkt ebenfalls freuen.



Datum 22.05.2025